

Vereinssatzung des Vereins „Chor für geistliche Musik e. v.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Chor für geistliche Musik e. V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege vorwiegend sakraler Musik und des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein hält regelmäßig Proben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern mit Ausnahme des Chorleiters sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand auf einem Beitrittsformular mit vollständigen Angaben über Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift zu erklären. Für die Aufnahme ist Voraussetzung

1. die bisherige Mitgliedschaft im Garnisonchor oder
2. der einstimmige Beschluss des Vorstandes - und für neue singende Mitglieder
3. die Teilnahme an 5 Chorproben und die Zustimmung des Dirigenten.

Von den Mitgliedern wird vierteljährlich ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und eventuelle Änderung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Betrag wird per Einzugsverfahren bis zum 5. jeden Monats abgebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Quartals,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Quartals.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sind gehalten, die Übungsabende regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Abänderung der Satzung
2. Berufung des Chorleiters
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
5. Entgegennahme des musikalischen Bericht des Chorleiters
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen
9. Entscheidung über Anträge der Mitglieder
10. Entscheidung über die Berufungen nach §4 der Satzung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Genehmigung des Protokolls der jeweils vorhergehenden Sitzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, die von mindestens 1/10 der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt werden. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Der Chorleiter gehört dem Vorstand als außerordentliches Mitglied an.

Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Der Vorstand regelt alle Vertragsfragen zur Bestallung und Entlassung des Chorleiters.
6. Der Vorstandsvorsitzende und der Kassensführer sind berechtigt, ein Vereinskonto zu führen und darüber zu verfügen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und berufen. Er gehört dem Vorstand als außerordentliches Mitglied mit Stimmrecht an.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen an das Hospiz St. Peter in Oldenburg zu überweisen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt in dieser Form am in Kraft.

Es folgen die Unterschriften – deutlich lesbar – der Mitglieder des gewählten Vorstandes.